

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIb – Wirtschaftsrecht
Römerstraße 15
6900 Bregenz
E-Mail: wirtschaftsrecht@vorarlberg.at

Antrag um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Nachname:

Vorname:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zur beabsichtigten Tätigkeit bzw. zu Ausbildungsnachweisen:

Ich beantrage aufgrund der tatsächlichen Ausübung nachstehender Tätigkeiten in einem EU/EWR Staat oder der Schweiz gemäß § 373c GewO 1994 die Anerkennung des Befähigungsnachweises in folgendem Gewerbe¹:

Beabsichtigter Standort der Gewerbeausübung in Österreich:

Herkunftsstaat (EU-, EWR-Staat oder Schweiz) der(s) Ausbildungsnachweise(s):

Art der Ausbildungsnachweise (Nachweise sind beizulegen):

- Schul-, Hochschul, Universitätsausbildung, udgl
- Selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit in der Funktion als Betriebsleiterin/Betriebsleiter
- Einschlägige unselbständige Tätigkeit

Bezeichnung und Umfang des Gewerbes im Herkunftsstaat:

Dauer der Tätigkeit als Selbständige/Selbständiger oder in der Funktion als Betriebsleiterin/Betriebsleiter:

Jahre Monate

Hinweis:

Dem Ansuchen sind die nachstehenden angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft
- Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit gemäß Art. 50 und Anhang VII Z 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG
- Ausbildungsnachweis

¹ siehe Beiblatt

Erklärung

betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
- Es wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland abgewiesen noch wurde der Konkurs im Laufe des Konkursverfahrens mangels Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgehoben.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
- Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder

Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.

- Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsaufrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.

Zusatz für das Gastgewerbe:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 – 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl I NR 112/1997, i.d.g.F. vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben einen strafbaren Tatbestand darstellen können.



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Gewerbe, für die die Anerkennung gemäß § 373c Abs.1 GewO 1994
vorgesehen ist:**

Bäcker

Baugewerbetreibender hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten

Bestattung

Bildhauer

Binder

Blechblasinstrumenteerzeuger

Florist

Bodenleger

Bootbauer

Brunnenmeister

Buchbinder

Chemische Laboratorien

Dachdecker

Damenkleidermacher

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung

Drechsler

Drucker und Druckformenherstellung

Elektrotechnik

Erzeugung von kosmetischen Artikeln

Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)

Etui- und Kassettenerzeugung

Fleischer

Friseur und Perückenmacher (Stylist)

Gas- und Sanitärtechnik

Gastgewerbe

Getreidemüller

Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung

Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler

Gold- und Silberschmiede

Gold-, Silber- und Metallschläger

Großhandel mit Arzneimitteln und Giften

Hafner

Harmonikamacher

Heizungstechnik

Herrenkleidermacher

Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten

Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich des Großhandels mit Giften

Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler

Holzblasinstrumentenerzeuger

Kälte- und Klimatechnik

Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker

Kartonagewarenerzeugung

Keramiker

Klaviermacher

Kommunikationselektronik

Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung

Kosmetik (Schönheitspflege)

Kraftfahrzeugtechnik

Kunststoffverarbeitung

Kupferschmiede

Kürschner

Lackierer

Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner

Lüftungstechnik

Maler und Anstreicher
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Mechatroniker für Medizingerätetechnik
Metalldesign
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
Milchtechnologie
Modellbauer
Oberflächentechnik
Orgelbauer
Pflasterer
Platten- und Fliesenleger
Reisebüros
Säckler (Lederbekleidungserzeugung)
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schädlingsbekämpfung
Schilderherstellung
Schuhmacher
Spediteure einschließlich der Transportagenten
Spengler
Sprengungsunternehmen
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer und Dekorateure
Textilreinigung (Chemischreinger, Wäscher und Wäschebügler)
Tischler
Uhrmacher

Vergolder und Staffierer

Vulkaniseur

Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition

Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen

Wäschewarenerzeugung

Holzbau-Meister hinsichtlich ausführender Tätigkeiten